

# Stellungnahme

zu den Vorschlägen des vzbv zur Reform der  
Vorfalligkeitsentschädigung

Kontakt:

Dr. Anne Danco

Telefon: +49 30 20225 – 5371

Telefax: +49 30 20225 -5345

E-Mail: [anne.danco@dsgv.de](mailto:anne.danco@dsgv.de)

Klemens Bautsch

Telefon: +49 30 20225- 5369

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: [klemens.bautsch@dsgv.de](mailto:klemens.bautsch@dsgv.de)

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## A. Vorbemerkung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) hat Anfang Februar 2015 Vorschläge zur Änderung der derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eines grundpfandrechtlich gesicherten Festzinskredits unterbreitet. Nachfolgend wird zu den von dem vzbv unterbreiteten Vorschlägen Stellung genommen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich konkret auf die von dem vzbv am 3. Februar 2015 unterbreiteten Vorschläge.

Eingangs möchten wir hervorheben, dass wir keine Notwendigkeit für eine Reform der Vorfälligkeitsentschädigung sehen. Die Vorfälligkeitsentschädigung stellt eine wesentliche Grundlage für das pfandbriefrefinanzierte Festzinssystem dar. Im Falle des Wegfalls oder der Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung bestünde die Gefahr, dass Immobilienfinanzierungen zukünftig nicht mehr in der heutigen Form vergeben werden könnten. Dies sollte aus den nachfolgend aufgeführten Gründen unbedingt vermieden werden:

- Das deutsche auf Langfristigkeit ausgerichtete Festzinsfinanzierungsmodell bietet den Darlehensnehmern eine hohe Flexibilität bei gleichzeitig optimaler Planbarkeit, wirtschaftlicher Sicherheit und gesamtwirtschaftlicher Stabilität.
- In diesem Sinn hat auch die European Banking Authority in einem Konsultationspapier unter Berufung auf eine Studie der Weltbank jüngst darauf hingewiesen, dass Kreditnehmer mit variablen Darlehen einem erhöhten Zahlungsausfall unterliegen und sich ändernde Zinssätze ebenso gravierende Auswirkungen haben wie Veränderungen der Einkommensverhältnisse.<sup>1</sup>
- Der deutsche Festzinskredit ist am Ende einer jeden Zinsfestschreibungsperiode oder spätestens nach 10 Jahren vorzeitig und ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung rückzahlbar. Der Kunde kann sowohl die Dauer der Zinsfestschreibung als auch eine Aufteilung des Kredits in mehrere Tranchen mit unterschiedlich gestaffelten Festzinsperioden entsprechend seinen persönlichen Bedürfnissen frei gestalten.
- Daneben haben die Darlehensnehmer die Gelegenheit, Finanzierungen auszuwählen, bei denen eine im Falle der vorzeitigen Rückzahlung zu leistende Vorfälligkeitsentschädigung über Sondertilgungsrechte, vertragliche Sonderkündigungsrechte oder Tilgungskorridore ermäßigt wird oder sogar ganz entfällt. Auf Seite 87 der Begründung des Referentenentwurfs zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 18. Dezember 2014 hat im Übrigen auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) darauf hingewiesen, dass solche Finanzierungen bereits heute am Markt angeboten werden. Dies belegt, dass es sich bei der Vorfälligkeitsentschädigung um einen Wettbewerbsfaktor handelt, durch den sich Banken und Sparkassen von ihren Wettbewerbern absetzen können, indem sie Sondertilgungsrechte vorsehen. Diese Mechanismen zur Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung haben sich am Markt entwickelt und sollten nicht durch staatliche Eingriffe zunichte gemacht werden.
- Mit der Emission von festverzinslichen Pfandbriefen beschaffen sich Kreditinstitute über den Kapitalmarkt die notwendigen langfristigen Refinanzierungsmittel, die sie für ihr Festzinsgeschäft benötigen. Höhe und Laufzeit der Pfandbriefe verhalten sich ‚kongruent‘ zur Höhe und Laufzeit der Festzinsdarlehen bzw. der Länge der Zinsfestschreibung.
- Daher kann während einer Festzinsperiode das Darlehen außerhalb vereinbarter Sondertilgungsrechte nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses vorzeitig zurückbezahlt werden. In diesem Fall ist eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten, sollte dem Kreditinstitut durch die vorzeitige Rückzahlung ein Schaden entstanden sein. Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn der Marktzins zum Zeitpunkt der Rückzahlung unter den Darlehenszins gefallen ist. Dann kann das Institut die Rückzahlungssumme nur noch zu einem

---

<sup>1</sup> European Banking Authority: Consultation Paper on Draft Guidelines on arrears and foreclosure, EBA/CP/2014/43, S. 7.

geringeren Zins erneut verleihen, muss andererseits die Refinanzierung (z.B. Pfandbriefe) aber in unveränderter Höhe bedienen (Refinanzierungsschaden).

- Entscheidend ist daher, dass die Vorfälligkeitsentschädigung den dem Kreditinstitut tatsächlich entstandenen Schaden in vollem Umfang kompensiert. Obergrenzen, Pauschalierungen oder andere Einschränkungen sind mit dem deutschen Festzinssystem nicht vereinbar.
- Ein Vergleich mit der Immobilienfinanzierungspraxis in anderen europäischen Ländern verdeutlicht die Vorteile des deutschen Festzinsmodells mit der Möglichkeit der Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung. In einem jüngst veröffentlichten Aufsatz haben Krepold/Kropf<sup>2</sup> den deutschen Markt für Immobilienfinanzierungen mit den Märkten in vier europäischen Ländern (Frankreich, Spanien, Italien und Großbritannien) verglichen, in denen die Darlehensgeber ihren Vorfälligkeitschaden gar nicht oder nur bis zu einer bestimmten Grenze ersetzt verlangen können. In diesen Ländern werden Immobilienfinanzierungen mit langfristiger Zinsbindung deutlich seltener angeboten als in Deutschland. Zudem sind Darlehensverträge mit langfristiger Zinsbindung in den betrachteten Ländern deutlich teurer, so dass die dortigen Verbraucher deutlich mehr bezahlen müssen, wenn sie sich vor Zinsschwankungen schützen wollen (in Spanien sind Darlehen mit 10-jähriger Zinsbindung durchschnittlich 2,73 Prozentpunkte teurer als in Deutschland, in Italien 2 Prozentpunkte, in Frankreich bis zu 0,8 Prozentpunkte und in Großbritannien 1,5 bis 2 Prozentpunkte<sup>3</sup>).
- Vor diesem Hintergrund kommt es nicht überraschend, dass sich auch die Bundesregierung bislang stets für die Beibehaltung der Vorfälligkeitsentschädigung als Basis für Festzinsdarlehen für den Immobilienerwerb ausgesprochen hat. So heißt es in dem Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland aus dem Jahre 2012 zum Beispiel, dass die Regelungen zur vorzeitigen Rückzahlung und zur Vorfälligkeitsentschädigung die Möglichkeit der Banken beeinflussen, Immobilienkredite mit langfristiger Zinsbindung zu vergeben und damit Planungssicherheit für private und gewerbliche Investoren zu schaffen. Die Beibehaltung der Vorfälligkeitsentschädigung hatte die Bundesregierung als eine wichtige Voraussetzung für eine auch zukünftig solide Finanzstruktur mit langfristigen Immobilienkrediten in Deutschland bezeichnet.<sup>4</sup> Folgerichtig hat auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in dem jüngst veröffentlichten Referentenentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie keine Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung vorgeschlagen. Auf Seite 87 des Referentenentwurfs heißt es zur Begründung zutreffend, dass eine gesetzliche Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung die aus Verbrauchersicht wünschenswerten Festzinskredite zumindest verteuern würde.

---

<sup>2</sup> Krepold/Kropf: Vorfälligkeitsentschädigung als Grundlage des deutschen Pfandbriefsystems, WM 2015, 1, 4 ff.

<sup>3</sup> Krepold/Kropf: Vorfälligkeitsentschädigung als Grundlage des deutschen Pfandbriefsystems, WM 2015, 1, 11.

<sup>4</sup> Bericht über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland – Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drucksache 17/11200, S. 34.

## **B. Stellungnahme zu den einzelnen, von dem vzbv am 3. Februar 2015 aufgeworfenen Fragen**

### **I. Änderung und Standardisierung der Berechnungsweise einer Vorfälligkeitsentschädigung**

#### **1. Sehen Sie Probleme bei der Anwendung dieses Vorschlags, wenn ja, welche?**

Unter A des von dem vzbv vorgelegten Diskussionspapiers wird die Änderung und Standardisierung der Berechnungsweise der Vorfälligkeitsentschädigung vorgeschlagen. Im Zentrum des Vorschlags des vzbv steht die Vorgabe, dass die Vorfälligkeitsentschädigung zukünftig auf Basis der in der Bundesbankstatistik erfassten Renditen von Hypothekenpfandbriefen (sog. Passiv-Passiv-Modell) berechnet wird. Ergänzend soll der Zinsmargenschaden durch den Ansatz einer pauschalierten Nettomarge kompensiert werden.

#### **a) Modell des vzbv steht in Widerspruch zum Schadensersatzrecht des BGB**

Dieses Modell des vzbv ist abzulehnen, da es sich mit der Dogmatik des deutschen Schadensersatzrechts nicht vereinbaren lässt.

Bei der Vorfälligkeitsentschädigung nach § 490 Abs. 2 S. 3 BGB handelt es sich um einen gesetzlich normierten Schadensersatzanspruch. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach den Regeln des allgemeinen Schadensersatzrechts der §§ 249 ff. BGB.<sup>5</sup> Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Schuldner den Geschädigten so zu stellen, als ob das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dabei handelt es sich bei § 249 BGB um die grundlegende Vorschrift des gesamten Schadensrechts.<sup>6</sup> Ausgangspunkt der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung im Falle einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung bildet nach der Rechtsprechung des BGH folgerichtig die gesetzlich geschützte Zinserwartung des Darlehensgebers, mithin der Betrag der Zinsleistungen, auf den er bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung einen Anspruch hätte.

Die von dem vzbv vorgeschlagene Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auf Basis des Passiv-Passiv-Modells würde eine Abkehr von der Vorgabe des § 249 Abs. 1 BGB bedeuten, da der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht die rechtlich geschützte Zinserwartung zugrunde gelegt würde, sondern lediglich die Refinanzierungskosten. Anders als bei der vom Bundesgerichtshof (BGH) ausdrücklich anerkannten Berechnung nach der Aktiv-Passiv-Methode<sup>7</sup> würde nach der Passiv-Passiv-Methode lediglich der Zinsverschlechterungsschaden, nicht aber der Zinsmargenschaden ersetzt.

Somit würde die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auf Basis der Passiv-Passiv-Methode dazu führen, dass der Darlehensgeber den ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entstandenen Schaden nicht vollständig erstattet erhält. Das letztgenannte Problem soll nach dem Vorschlag des vzbv dadurch vermieden werden, dass der Zinsmargenschaden durch den Ansatz einer pauschalierten Nettomarge von 0,5 Prozent kompensiert werden soll. Diese Korrektur wäre überflüssig, wenn die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wie bisher auf Basis der rechtlich geschützten Zinserwartung des Darlehensgebers erfolgen würde. Auf diese Weise wird nämlich bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung dem Umstand Rechnung getragen, dass der vertraglich vereinbarte Zins sowohl die Kosten des Darlehensgebers als auch seine Marge umfasst. Daher ist es nur folgerichtig, dass die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Gegenleistung des Darlehensnehmers beruht. Insgesamt ist die Kreditvergabe Teil des Aktivgeschäfts der Bank, das durch deren Passivgeschäft refinanziert wird. Es ist dementsprechend – in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – systemimmanent, im Rahmen der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung sowohl die Aktiv-, als auch die Passivseite des Kreditinstituts in die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

<sup>5</sup> Vgl. Palandt/Weidenkaff, 74. Aufl. 2015, § 490 Rn. 8.

<sup>6</sup> Palandt/Grüneberg, 74. Aufl. 2015, § 249 Rn. 1.

<sup>7</sup> BGH WM 2001, 20, 22.

mit einzubeziehen. Eine rein an Passivzinssätzen ausgerichtete Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung, wie sie der vzbv vorschlägt, die das Aktivgeschäft des Kreditinstituts (also die Zinssätze des Kreditgeschäfts) vollständig ausklammert, würde die Wechselwirkung zwischen Aktiv- und Passivseite vollständig ausblenden und wäre im Lichte der tatsächlichen Prozesse des Aktiv- und Passivgeschäfts eines Kreditinstituts, d. h. der Wechselwirkung zwischen dem Kreditgeschäft und der Refinanzierungsseite, letztlich theoretisch und wesensfremd.

#### **b) Berücksichtigung aller Optionsrechte des Darlehensnehmers**

Der Vorschlag, alle Rechte des Darlehensnehmers zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zu berücksichtigen ist kein neuer Vorschlag sondern entspricht bereits der geltenden Rechtslage. Denn soweit der Darlehensnehmer vertragliche Sondertilgungsrechte hat, begrenzen diese die rechtlich geschützte Zinserwartung des Darlehensgebers, die – wie erwähnt – die Basis für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bildet. Sondertilgungsrechte begründen dementsprechend bereits nach geltender Rechtslage ein kündigungsunabhängiges Teilleistungsrecht des Darlehensnehmers zur Rückerstattung der Valuta ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung (vgl. dazu etwa BGH WM 2012, 28 ff.) Gesetzlicher Regelungsbedarf besteht insoweit mithin nicht.

#### **2. Teilen Sie die Ansicht, dass das Verfahren den Aufwand erleichtern würde?**

Das Schadensersatzrecht soll den Geschädigten wie oben unter 1.) dargestellt so stellen wie er bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung stünde. Dabei hat der BGH strenge Vorgaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung aufgestellt, mit denen gewährleistet werden soll, dass der dem Darlehensgeber entstandene Schaden kompensiert wird, der Darlehensgeber aber auch nicht besser gestellt wird als bei ordnungsgemäßer Vertragsfortführung. Diese Funktion und Wirkungsweise der Vorfälligkeitsentschädigung wird dem Darlehensnehmer im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Darlehensvertrages auch transparent gemacht, denn die Rahmenbedingungen für die vorzeitige Rückzahlung eines grundpfandrechtlich gesicherten Festzinskredits sind nach geltendem Recht noch vor dem Vertragsschluss als solchem u.a. Gegenstand der vorvertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts gegenüber dem Darlehensnehmer nach Art. 247 Anlage 6 EGBGB.

Dieses mit dem Schadensersatzrecht verfolgte Ergebnis, den dem Geschädigten entstandenen Schaden vollständig zu kompensieren, lässt sich mit dem von dem vzbv vorgeschlagenen Verfahren nicht erreichen, da bei der von dem vzbv vorgeschlagenen Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht auf die rechtlich geschützte Zinserwartung des Darlehensgebers abgestellt wird. Auch würden die von dem vzbv vorgeschlagenen Änderungen keinerlei Erleichterungen mit sich bringen; das Gegenteil wäre der Fall. Die höchstrichterliche BGH-Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren in einer Vielzahl von Entscheidungen inzwischen alle für die Berechnungspraxis der Vorfälligkeitsentschädigung relevanten Detailfragen einer Entscheidung zugeführt, so dass die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung heute auf einer höchstrichterlich abgesicherten rechnerischen Basis erfolgt. Die von dem vzbv vorgeschlagene Änderung der Berechnungssystematik würde dagegen neue, ungeklärte Fragen aufwerfen und in der Praxis Unsicherheit schaffen. Darüber hinaus würde ein Eingriff in die rechnerischen Rahmenbedingungen der Vorfälligkeitsentschädigung zwangsläufig praktischen Umsetzungsaufwand und Eingriffe in die EDV-technischen Programme mit sich bringen, so dass von einer Verfahrenserleichterung oder Aufwandsreduzierung keine Rede sein kann.

## **II. Deckelung des Ausgleichs zum Schutz vor existenzgefährdenden Vorfälligkeitsentschädigungen**

### **1. Sehen Sie Alternativen, die Folgen von starken Zinsabfällen zu begrenzen, wie?**

Unter B des von dem vzbv vorgelegten Forderungskataloges wird eine Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung auf fünf Prozent der vorzeitig zurückgezahlten Darlehenssumme vorgeschlagen. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde – wie eingangs erwähnt – die Gefahr bewirken, dass Festzinsvereinbarungen –(wie derzeit bereits in anderen Ländern) zukünftig auch in Deutschland zum einen seltener angeboten und zusätzlich verteuert würden. Dies kann politisch nicht gewollt sein, weswegen sich auch die Bundesregierung – wie auch zuletzt das BMJV – gegen die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung ausgesprochen hat.

Der Darlehensnehmer hat allein für den Fall sinkender Marktzinsen keinen unmittelbaren Absicherungsbedarf. Seine ursprüngliche Kalkulationsbasis ändert sich durch die Zinsentwicklung nicht. Dies ist ja gerade auch der Vorteil einer Festzinsvereinbarung, für die sich der Darlehensnehmer bewusst entschieden hat. Im Gegenzug würde sich auch bei Festzinsanlagen nicht die Frage stellen, ob der Emittent (der in diesem Fall die Funktion des Darlehensnehmers einnimmt) ein Recht auf Begrenzung der vereinbarten Zinszahlungen oder ein außerordentliches Kündigungsrecht geltend machen könnte, obwohl dies nicht in den Vertragsbedingungen vereinbart worden ist. Denn dies würde allein zu Lasten des Anlegers gehen, der auf den Zinsertrag für den vereinbarten Anlagezeitraum vertraut.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Darlehensnehmer bereits heute die Gelegenheit haben, Finanzierungen auszuwählen, bei denen eine im Falle der vorzeitigen Rückzahlung zu leistende Vorfälligkeitsentschädigung über Sondertilgungsrechte, vertragliche Sonderkündigungsrechte oder Tilgungskorridore ermäßigt wird oder sogar ganz entfällt. Auf Seite 87 der Begründung des Referentenentwurfs zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie führt das BMJV zutreffend aus, dass solche Finanzierungen bereits heute am Markt angeboten werden. Dies belegt, dass es sich bei der Vorfälligkeitsentschädigung um einen Wettbewerbsfaktor handelt, durch den sich Banken und Sparkassen von ihren Wettbewerbern absetzen können, indem sie Sondertilgungsrechte vorsehen. Diese Finanzierungsmodelle haben sich am Markt entwickelt, so dass staatliche Eingriffe nicht erforderlich sind. Auf Grund der neu geschaffenen Informationspflichten zur Vorfälligkeitsentschädigung werden Sondertilgungsrechte noch mehr in den Fokus der Verbraucher rücken, was den bestehenden Wettbewerb weiter intensivieren wird.

### **2. Würden Sie den Höchstbetrag anders setzen? Wie und warum?**

Aus den vorstehenden Erwägungen – insbesondere den Regeln des allgemeinen Schadensersatzrechts – ist die von dem vzbv vorgeschlagene Einführung eines Höchstbetrags für die Vorfälligkeitsentschädigung – egal in welcher Höhe – strikt abzulehnen.

## **III. Umgestaltung der Vorfälligkeitsentschädigung zu einem beiderseitigen Vorfälligkeitsaustausch**

**Der Ausgleich gegenüber dem Verbraucher dürfte keine Mehrkosten für den Darlehensgeber bedeuten. Wird dies anders gesehen und wenn ja, an welcher Stelle würde ein Fehlbetrag entstehen?**

Unter C des von dem vzbv vorgelegten Forderungskataloges wird vorgeschlagen, die Vorfälligkeitsentschädigung zu einem beiderseitigen Vorteilsausgleich umzugestalten, was zur Folge hätte, dass der Darlehensgeber etwaige Gewinne aus der Vorfälligkeitsentschädigung an den Darlehensnehmer auskehren müsste.

Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht aus den folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Auskehrung des Wiederanlagevorteils widerspricht der Dogmatik des Schadensrechts, da dem Verbraucher kein Schaden im rechtlichen Sinne entstanden ist. Die rechtliche Grundlage für die Abschöpfung zu Unrecht erlangter Vermögenswerte ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das Bereicherungsrecht. Das Bereicherungsrecht ist in dieser Konstellation aber nicht einschlägig, da eventuelle Vermögenswerte im Rahmen einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens auf Grundlage des Darlehensvertrages erlangt werden.
- Bei einer symmetrischen Ausgestaltung der Vorfälligkeitsregelungen müssten im Übrigen konsequenterweise dann auch die Kündigungsregelungen symmetrisch ausgestaltet werden, so dass dann auch dem Darlehensgeber unter bestimmten Voraussetzungen ein Kündigungsrecht zustehen würde. Dies ließe sich aber mit dem Wesen des Festzinskredits nicht vereinbaren.
- Der Vorschlag des vzbv lässt weiter unberücksichtigt, dass ein liquides Kreditinstitut sich stets Liquidität besorgen und neue Kredite vergeben kann. Es ist aus sich heraus refinanzierungs- und kreditfähig. Die Rückzahlung des Darlehens ist daher nicht ursächlich für die Fähigkeit des Instituts zur Kreditvergabe und der damit einhergehenden Möglichkeit, einen Gewinn zu erzielen.
- Eine Verpflichtung zur Auskehrung des Wiederanlagevorteils an den Verbraucher würde voraussetzen, dass das Kreditinstitut das vorzeitig zurückgezahlte Kapital zwingend erneut anlegen muss. Ein Institut möchte jedoch über seine Anlagestrategien frei entscheiden und somit das vorzeitig zurückgezahlte Restkapital auch in anderer Form oder zu einem anderen Zeitpunkt anlegen können.
- Daneben würde der Umstand, dass der Darlehensnehmer nach Kündigung weniger als die verbliebene Restschuld zurückzahlen müsste, zu dem absurden Ergebnis führen, dass sich infolge der Kündigung der einvernehmlich vereinbarte Vertragszins nachträglich reduzieren würde. Dieses Ergebnis würde zusätzliche Anreize für die Kündigung von Festzinsdarlehen bieten, wodurch das bewährte Festzinsmodell weiter gefährdet würde. Dieser Gefahr ist die Politik aus guten Gründen entgegengetreten.